

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2003

Nr. 216

ausgegeben am 11. November 2003

Gesetz

vom 18. September 2003

über die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Beschwerdekommmissionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBl. 2000
Nr. 248, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. c

- 1) Die Beschwerdekommmission ist zuständig für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen im Bereich:
- c) Telekommunikation und elektronische Signaturen:
1. des Amtes für Kommunikation in seiner Funktion als weisungsunabhängige Regulierungsbehörde aufgrund des Telekommunikationsgesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen;
 2. des Amtes für Kommunikation in seiner Funktion als weisungsunabhängige Aufsichtsstelle aufgrund des Signaturgesetzes und der darauf gestützten Verordnungen;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Signaturgesetz vom 18. September 2003 in Kraft.

gez. Hans-Adam

gez. Otmar Hasler
Fürstlicher Regierungschef